

6. I. **1. Rechtshülfekonkordat, Armensteuer.** D e r R e-
g i e r u n g s r a t b e s c h l i e ß t:

I. An den Regierungsrat des Kantons Thurgau ist fol-
gende Zuschrift zu richten:

Durch Schreiben vom 30. Dezember 1912 ersucht Ihr
uns mit dem Hinweis auf das bei Eurem Großen Rate in Be-
handlung stehende Konkordat betreffend die Gewährung ge-
genseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher
Ansprüche um Auskunft darüber, ob vom Kanton Zürich aus-
tatsächlich Armensteuern auch von auswärts Wohnenden be-
zogen werden und wenn ja, ob nach unserer Ansicht bei An-
wendung des Rechtshülfekonkordates die Armensteuer des
Heimat- oder diejenige des Wohnsitzkantons den Vorzug er-
halten solle.

Wir beehren uns, Euch mitzuteilen, daß der Regierungsrat
des Kantons Zürich zurzeit auf dem Boden steht, daß die Ar-
mensteuern durch das erwähnte Konkordat nicht berührt wer-
den.

II. Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und des
Armenwesens.